

§ 1 Einleitung

Am 22. September 1994 wurde die Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (im Folgenden: EBR-Richtlinie) erlassen.¹ Sie hatte die Intention, den Arbeitnehmern Zugang zu Informations- und Konsultationsverfahren auf transnationaler Ebene zu gewähren, denn auf dieser Ebene wurden zunehmend die wichtigsten unternehmerischen Entscheidungen getroffen.² Damit bestand zum ersten Mal die Möglichkeit einer gemeinschaftsweiten Beteiligung der Arbeitnehmer an betrieblichen und unternehmerischen Entscheidungsprozessen auf kollektivrechtlicher Ebene.

Für die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats ist die Bildung eines transnational besetzten, speziellen Gremiums erforderlich, des besonderen Verhandlungsgremiums. Es hat die Aufgabe, zusammen mit der Unternehmensleitung eine Vereinbarung abzuschließen, die die Art und Weise der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegt. Dabei macht die Richtlinie nur wenige verbindliche inhaltliche Vorgaben für diese Vereinbarung. Dieses Vorgehen stellte einen neuartigen Ansatz dar, der von den Sozialpartnern inzwischen jedoch überwiegend positiv bewertet wird.³ Die Europäischen Betriebsräte bildeten somit das Fundament für die Entwicklung eines echten grenzübergreifenden sozialen Dialogs auf Unternehmensebene. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist der größtmögliche Gestaltungsspielraum, den die Richtlinie den Sozialpartnern lässt, ein Grund für ihren Erfolg.⁴ Ein Indiz für den richtigen Ansatz der Richtlinie sei ferner die Tatsache, dass gerichtliche Auseinandersetzungen nur vereinzelt aufgetreten seien. Der Europäische Gerichtshof hat sich bislang in drei Entscheidungen, die alle auf Vorlageentscheidungen aus Deutschland beruhen, mit dem Europäischen Betriebsrat befasst. In allen drei Fällen ging es um die Frage, inwieweit die Unternehmensleitung verpflichtet ist, den Arbeitnehmervertretern die für die Einleitung des Verfahrens zur Einrichtung Europäischer Betriebsräte erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Demgegenüber betrafen die Rechtsstreitigkeiten, die in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Europäischen Betriebsrat bisher entschieden wurden, zumeist die Reichweite der vereinbarten Verpflichtung zur Unterrichtung und Anhörung im Zuge von Fusionen oder Restrukturierungsmaßnahmen großer internationaler Konzerne. Diese Ver-

1 ABI. L v. 30.09.1994, S. 64.

2 Europäische Kommission v. 20.04.2004, S. 1.

3 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses v. 24.09.2003, SOC/139-CESE 1165/2003, S. 8.

4 Europäische Kommission v. 20.04.2004, S. 4 f.

fahren erhielten eine entsprechende Resonanz in der arbeitsrechtlichen Literatur und den Medien.⁵ In allen Fällen entschieden die nationalen Gerichte, dass die geplanten Maßnahmen so lange nicht fortgeführt werden durften, bis der Europäische Betriebsrat ordnungsgemäß informiert worden war. Zuletzt untersagte ein belgisches Arbeitsgericht der Fluggesellschaft British Airways die Fremdvergabe ihres Kundenservice am Flughafen in Wien bis zum Abschluss der Anhörung des Europäischen Betriebsrats.⁶

In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) vom 28. Oktober 1996 umgesetzt.⁷ Besonders in den ersten Jahren nach dessen Inkrafttreten erschienen zahlreiche Monographien, die sich teilweise ausschließlich mit der Richtlinie,⁸ teilweise mit der Umsetzung in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten⁹ und teilweise mit dem Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes¹⁰ befassten. Des Weiteren sind zahlreiche statistische Analysen und Studien, die sich mit der Arbeitsweise der Europäischen Betriebsräte befassen, erschienen.¹¹ Eine umfassende Darstellung des Europäischen Betriebsrats kraft Vereinbarung im Rahmen einer Dissertation fehlt bislang.

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechtsfigur des Europäischen Betriebsrats kraft Vereinbarung näher darzulegen und zu analysieren. Dabei wird innerhalb der Darstellung der Vereinbarungsparteien besonderes Augenmerk auf die Funktion des besonderen Verhandlungsgremiums gerichtet. In diesem Rahmen wird auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Auskunftsanspruch der Arbeitnehmervertreter im Vorfeld der Bildung eines Europäischen Betriebsrats erläutert.

Anschließend werden die möglichen Inhalte einer Vereinbarung dargestellt und die Grenzen der Vereinbarungsautonomie aufgezeigt. Insbesondere wird die Frage geklärt, ob die Vereinbarung echte Mitbestimmungsrechte zugunsten des Europäischen Betriebsrats kraft Vereinbarung enthalten darf und ihn zum Abschluss normativ wirkender Vereinbarungen ermächtigen kann. Des Weiteren setzt sich die Arbeit ausführlich mit der offenen Frage nach der Rechtsnatur der Vereinbarung auseinander und führt diese einer Klärung zu. In einem weiteren Abschnitt werden die Instrumente

5 Vgl. zum Fall Renault/Vilvoorde *Lorenz/Zumfelde*, RdA 1998, 168 ff.; zum Fall Gaz de France/Suez und Alcatel/Lucent, FAZ v. 21.07.2007, S. C2.

6 Vgl. Darstellung bei http://www.boeckler.de/29548_85694.html (30.04.2009).

7 BGBl. I S. 1548, berichtigt S. 2022.

8 Vgl. insbesondere *Holz*, Die Richtlinie 94/45/EG; *Sandmann*, Die Euro-Betriebsrats-Richtlinie.

9 Vgl. insbesondere *Bachner*, Die Rechtsstellung des Europäischen Betriebsrats; *Rademacher*, Der Europäische Betriebsrat.

10 Vgl. insbesondere *von Beckerath*, Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes.

11 siehe nur *Kerckhofs*, Facts and Figures, 2002, und Fakten und Zahlen, 2006; *Gohde*, Europäische Betriebsräte; *Lecher*, Verhandelte Europäisierung; *Carley/Marginson*, Verhandlungen zur Einsetzung Europäischer Betriebsräte; *Kotthoff*, Lehrjahre des Europäischen Betriebsrats.

dargestellt, die dem Europäischen Betriebsrat zur Durchsetzung seiner in der Vereinbarung enthaltenen Rechte zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird geklärt, ob er, insbesondere bei Umstrukturierungsmaßnahmen, gegenüber der Unternehmensleitung einen Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Schließlich wird der Frage nachgegangen, ob dem Europäischen Betriebsrat ein Streikrecht zur Seite steht.

Am Ende der Arbeit werden die Umsetzung der EBR-Richtlinie in Österreich, Italien und Frankreich beleuchtet und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zu der Umsetzung im EBRG herausgearbeitet.

Abschließend wird der Inhalt der Neufassung der EBR-Richtlinie, die im Frühjahr 2009 in Kraft getreten ist, vorgestellt und der Frage nachgegangen, ob durch die Neufassung die in dieser Arbeit erörterten offenen Fragen bezüglich des Europäischen Betriebsrats kraft Vereinbarung einer Klärung zugeführt wurden.